

§ 10 APOAA (Brandenburg) — Begleitende Lehrveranstaltungen

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Neben der fachpraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt sind die Beamten verpflichtet, an begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg bestimmt zur Durchführung dieses Unterrichts hierfür geeignete Staatsanwaltschaften und überträgt die Leitung dortigen geeigneten Kräften aus dem staats- oder amtsanwaltlichen Dienst.

(2) Der Unterricht ist auf die Wiederholung und Vertiefung der im fachwissenschaftlichen Studium I erworbenen theoretischen Kenntnisse auszurichten. Ferner soll er die während der praktischen Tätigkeit im zweiten Ausbildungsabschnitt erworbenen Kenntnisse systematisieren und die Beamten auf das fachwissenschaftliche Studium II vorbereiten.

(3) Der Begleitunterricht soll nach Maßgabe eines Lehrplans, der mit den an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Landesjustizverwaltungen abgestimmt ist, folgende Gebiete und Aufgabenstellungen umfassen:

Allgemeiner und Besonderer Teil des materiellen Strafrechts,

Straßenverkehrsrecht,

Strafprozessrecht,

Klausur-, Vortrags- und Verfügungstechnik,

Übung von Sachvortrag und Schlussvortrag,

Anfertigung und Besprechung von sechs Aufsichtsarbeiten, von denen je eine ihren Schwerpunkt im Straßenverkehrs- und Strafprozessrecht haben soll,

Wiederholung und Vertiefung.

(4) Die schriftlich oder elektronisch erstellten Aufsichtsarbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note nach § 12 Absatz 1 zu bewerten und mit dem Beamten zu besprechen.

Zitiervorschlag: § 10 APOAA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOAA/10>